

## Zehntes Hauptstück.

### Kirchenrecht.

#### 1) Geistliche Würde.

- 1) Die Kirche ist die Mutter des heiligen Reiches.
- 2) Das heilige Reich hat Bestand durch Geistlichkeit.
- 3) Die Pfaffen sind Meister der Christenheit.
- 4) Priester sind Augen der Christenheit.
- 5) Priester sind Engel des göttlichen Volkes.
- 6) Gefährlich ist es, wenn der Blinde den Blinden führt.
- 7) Irrender Hirt, irrende Schafe.
- 8) Des Volkes Leichtfertigkeit kommt von der Priester Bosheit.
- 9) Gott ist ein Herr und der Abt ein Mönch.
- 10) Bischöfe sollen wissen, daß sie Priester sind, nicht Herren.
- 11) Christus hat viele Diener, aber wenig Nachfolger.
- 12) Bischöfe sind Boten und Lehrer des göttlichen Wortes.
- 13) Jeder Bischof ist Pabst in seinem Sprengel.
- 14) Es kann nur Einer Pabst sein.
- 15) Wo der Pabst ist, da ist Rom.

<sup>1)</sup> Kling 10 a. 2: „die kirche ist eine Mutter des hl. reichs“. <sup>2)</sup> Wagenfuhr 51: das heilige reich hat bestand vnd würt gehalten durch geistlichkeit“. <sup>3)</sup> Sachf. II 66 § 2: „die papen . . die der cristenheit meistere sin“. <sup>4)</sup> Richtf. 7: die preesters sint oghen der kerstenheit“. Friesche Wetten I 100. 3. <sup>5)</sup> Wagenfuhr 3: „die pryster sint engel des gettlichen folkts“. <sup>6)</sup> Jur. fris. LXXII 9 (238): „Anxtlick weer 't, dat dij blynda latte den blynda“. <sup>7)</sup> Braun 1400. <sup>8)</sup> Wagenfuhr 3: „des folkts lychtfertigkeit kümpt vß der pryster bosheit“. <sup>9)</sup> Agric. 124, 218: „Gott ist ein herre, der Apt ist ein münche“. Harreb. II 101. <sup>10)</sup> Wagenfuhr 74: „die Bischoff sollen wüssen, das sie priester vund nit herren seint“. <sup>11)</sup> Pift. I 95 (129). <sup>12)</sup> Angelsf. 268. 26: „Biscopas sindom bydelas and Godes lage läreowas“. 386. 19 Legg. Cnauti 33, 26. <sup>13)</sup> Simr. 1103. <sup>14)</sup> Braun 3184. <sup>15)</sup> Simr. 7694, Harreb. II 228, Genisch 186. Braun 3183.

- 16) Sanct Peter paßt nirgend besser als zu Rom.
- 17) Es sind nicht Alle gleich, die mit dem Pabste reiten.
- 18) Der Erzdiacon ist des Bischofs Auge.
- 19) Auf den Priester  
Folgt der Küster.
- 20) Sion soll man nicht mit Geblüt erbauen.
- 21) Die Kirche ist des Priesters Gattin.
- 22) Da der Pfaff ein Weib nahm, verschlug er die Pfaffheit.
- 23) Jungfrau und Pfaffe theilen die Gerade.
- 24) Priester und Frauen soll man ehren.
- 25) Wer Gott liebt, ehrt auch seine Boten.
- 26) Priester haben goldenen Fuß.
- 27) Was den Weltlichen siebenfach ist, ist den Geistlichen vierzehnfach.
- 28) Pfaffen und Weiber geben und nehmen keine Buße.
- 29) Von Pfaffen und Kirchhöfen nimmt das Volk keinen Frieden.
- 30) Todtenberaubung ist das Werk eines Niederträchtigen.
- 31) Klostermönch geht aus seiner Verwandtschaft.
- 32) Der Mönch ist seines Klosters Eigen.
- 33) Der Mönch antwortet, wie der Abt singt.
- 34) Das Kloster währet länger, denn der Abt.
- 35) Das Kloster währet allzeit den Abt aus.
- 36) Der Mönch hat weder Willen noch Unwillen.
- 37) Die Rutte macht keinen Mönch.
- 38) Die Mauern machen das Kloster nicht.

<sup>16)</sup> Harreb. II 228: „Sint Peter past nergens beter dan te Rome.“  
<sup>17)</sup> Pisl. VII 3. <sup>18)</sup> Wagenfuhr 15. v.: „der archidiacon ist des bischofs ouge.“  
<sup>19)</sup> Braun 3360. <sup>20)</sup> Zinfgress I 2. <sup>21)</sup> Angelf. 528: „cirice is mid rihte sacerdes aewe.“ <sup>22)</sup> Wgl. zu art. 56: „do der phaffe wib nam, do vorslug er die phaffheit.“ <sup>23)</sup> Magdeb. 234 § 22: „ein juncvrowe vnd ain phaphe die teilen die rade; 280, 26.“ <sup>24)</sup> Pisl. V 36 (339), Ester I 29 § 74. <sup>25)</sup> Braun 901. <sup>26)</sup> Braun 3364. <sup>27)</sup> Jur. fris. LXXIV 1 (242): „Haet so da wraldsche lyodem is sawnbeeth, dat is da gastlicke lyodem fyoerteenbeet.“ <sup>28)</sup> S. Lov. I 47 (114) „Laerthe maen or quinnae the botae aei II 26. „Gelerde liude vnde frouwes bold be leygen vnde nemen keine Manbote.“ <sup>29)</sup> Nichtl. 159 9: „Fon tha papa and fon tha houve sa nimath tha liude nenne fretha.“ Friesche Wetten I 160. 51. <sup>30)</sup> Angelf. 412, 15: „Wal-reaf is nthinges daede.“ <sup>31)</sup> Angelf. 246, 45: „mynstermunue gaedh of his maeglage.“ <sup>32)</sup> Brand 3: „der mönch ist seines klosters eigen.“ <sup>33)</sup> Braun 2750. <sup>34)</sup> Braun 1895. <sup>35)</sup> Henisch 8. <sup>36)</sup> Jur. fris. LXXI 2: „Dij monick haet wille ner onwilla.“ <sup>37)</sup> Lapp IV 10. 10: „die hütte machet feynen münich.“ Braun 2114. Harreb. II 101. <sup>38)</sup> Braun 2585.

39) Könige lassen Kirchen gründen

Und Bauern vollenden.

40) Wenn die Kirche fertig ist, gehört sie dem Priester.

41) Was einmal geheiligt ist, kann nicht wieder geschmäht werden.

Da sich das deutsch-römische Reich als die Gemeinschaft der Christenheit in ihren äußeren Beziehungen auffasste, verschmähten es manche Kaiser nicht, auf Betrieb der geistlichen Würdenträger die Krone wie ein Lehenmann aus den Händen des Papstes entgegenzunehmen und die Kirche als Mutter des Reiches anzuerkennen. (1—2)

Seines Leibes halber wird Niemand für einen Christen gehalten, sondern die geistige Einheit stellt die Kirche dar: jene äußere Einigung ist der Körper, die geistige Einheit des Glaubens die Seele.<sup>a)</sup>

Um so mehr ist sie eine ewig dauernde, innige Einheit aller Glieder zur allseitigen Vervollkommnung eines Jeden nach Außen, wie im Innern, für Zeit und Ewigkeit. Während sich der Staat auf die Außenseite beschränkt, ergreift die Kirche den ganzen Menschen und verbietet selbst den un-rechten Gedanken.

Leitung und Ordnung des Ganzen obliegt den Priestern als Spendern der Heilmittel und Lehren des Volkes; sie heißen deshalb Augen und Meister der Christenheit, Engel des göttlichen Wortes, berufen, die Botschaft des Heils allüberall zu verbreiten. (3, 4, 5)

Zu diesem Amte wird der Priester durch die Weihe berufen, durch seine Vorbereitung befähigt: „Man kann Niemand Pfaff nennen, er sei denn gelehrt und geweiht zu einem Pfaffen.“<sup>b)</sup>

Der Mangel immerer Befähigung wird durch den der Kirche zugesagten Beistand des heiligen Geistes nicht ersetzt, daher für Glaube und Sitte gleichmäßige Gefahr besteht, wenn ein blinder Vorgänger die Herde führt (6, 7); denn wie der Priester ist, so das Volk und des Volkes Leichtsinns kommt aus der Priester Bosheit. (8)

„Wo mau Böses hörte oder wo Krieg war und man fragte, wer thut das? so hieß es: der Bischof, der Probst, der herrliche Dechan, der Pfaff“<sup>b)</sup>

<sup>a)</sup> Ostgoth. 3, 1: „Kanungaer lataer kirkiu byria. böndaer til lukins gaera“. <sup>b)</sup> Harreb. II 200: „Als de kerk gemaakt is, behoort ze den priester toe“. I 393. <sup>c)</sup> Jur. fris. LXXV 6 (248): „Haet ter eens helliged is, dat mey deer eeffter naet bysmit wirda“.

a) Luthers Werke I 452. b) Mencken scriptores rerum Germ. I 1260.

Etliche Priester

Sind je mehr, je wüster,<sup>a)</sup> denn

Reitet der Teufel die Pfaffen,

So reitet er sie rechtschaffen.<sup>b)</sup>

Selbstverständlich wurde ihnen Manches über Gebühr auf die Rechnung gestellt, und sie mußten es sich gefallen lassen:

„Die Priester sind von Gott gesetzt, daß sie die Unreinigkeit des Tempels und die Sünde des Volkes tragen.“<sup>c)</sup>

Es ist keine Macht in der Kirche, denn nur zur Besserung;<sup>d)</sup> aber diese geistliche, bloß die Gewissen leitende Gewalt wurde gelegentlich zu einer äußeren, wesentlich weltlichen ausgesponnen. Doch gehört die Priesterherrschaft und die Vermengung von Kirche und Staat überhaupt überall nur der Kindheit an und weicht, sobald das Volk zu unterscheiden vermag, was Gottes und was des Kaisers sei. Zu allen Zeiten sind von beiden Seiten Grenzverletzungen ausgegangen, aber auch nach längeren Schwankungen stellte das innere kräftige Leben des Christenthums das wahre Verhältniß aufs Neue her. Die wahrhaft geistliche Gewalt muß als väterliche, nicht als herrische betrachtet werden, Gott allein ist der Herr und der Priester sein Diener (9—11); nicht starres Recht, sondern heilige, auf Billigkeit und Sitte gegründete Milde muß Geist und Seele leiten; „der Seelsorge allergrößtes Amt ist göttliche Liebe; Kunst bläht sich, aber Liebe baut sich auf und mehrt sich.“<sup>e)</sup>

Der geistliche Stand ist nicht als Herrscher gesetzt, denn das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt, sondern als Bewahrer der Heilmittel und Nachfolger der Apostel im Predigeramte:

„Die Bischöfe sind Boten und Lehrer der Gottesgesetze; sie sollen sie gerne verkünden und Vorbild sein zu geistlichem Behufe. Es sorge, wer da will, denn der wird als ein schlechter Hirt für seine Heerde befunden, wer seine schutzempfohlene Heerde, wosfern er es kann, nicht durch Zursichbewahren will, wenn ein Volksschädiger Schaden zu stiften unternimmt.“<sup>f)</sup>

Indem Gott die Zwölfboten zur Verbreitung der Offenbarung aussandte, bestellte er gleichzeitig einen Vorsitz und behändigte ihm die Schlüssel des Himmelreiches:

„So spricht der Heilige und Wahrhaftige, der den Schlüssel Davids trägt. Er öffnet, und Niemand schließt; er schließt, und Niemand öffnet.“<sup>g)</sup>

a) Latensp. 236. v. b) Psit. I 71 (94). c) Wagenfuhr 62. d) Luthers Werke I 485. e) Wagenfuhr 3. f) Angelf. 268, 26; 386, 19. g) Apocalypse 5, 7. Iaias 22, 21.

In der That führte Rom als Bischofsitz des Apostelfürsten von je den Vorſitz,<sup>a)</sup> anfänglich als Ehrenausszeichnung, in der Folge aber mit wirklichen und tiefgehenden Rechten; insbesondere stehen auch die Patriarchen ihm nicht völlig gleich, sondern er ist allein das Haupt. (14)

„Es sollen drei Patriarchen auf dem Erdbreiche sein, Einer zu Konstantinopel, der Andre in Antiochien und der Dritte in Indien, wo der heilige Thomas war, der Gott in seine Wunden griff. Diese drei Patriarchen haben drei Stätten unter ihnen, welche von Rom so fern entlegen sind, daß sie christlich Recht von da nicht nehmen können, darum hat ihnen der Stuhl zu Rom die Macht verliehen, daß sie über all ihre Christenheit alle die Gewalt haben, wie sie der Pabst zu Rom hat. Dies ist ihnen deshalb zu Gnaden gethan, weil sie von Rom so weit entfernt sind.“<sup>b)</sup>

„Billig haben die Väter dem Stuhle des ältern Roms, als dem Siege des Reichs und der Hauptstadt besondere Vorrechte gestattet und aus denselben Gründen haben die Bischöfe dem Stuhle des neuen Roms gleiche Vortheile in der vernünftigen Erwägung gegeben, es solle die mit der Herrschaft gezierte Stadt gleiche Vorrechte in geistlichen Angelegenheiten genießen wie das alte Rom.“<sup>c)</sup>

Die Ansichten darüber, ob Rom der nothwendige Vorſitz der Kirche sei oder ob derselbe auch von einem an einem andern Orte lebenden Bischofe ausgeübt werden könne, sind getheilt; die gewichtigeren Stimmen führen indes aus, der Vorſitz selbst sei eine unmittelbar göttliche Anordnung, aber es beruhe nicht ebenso auf unmittelbar göttlicher Einsetzung, daß die Bischöfe in Rom Inhaber desselben sind, sondern wo der Pabst ist, da ist Rom.<sup>d)</sup> (15, 16)

Es sind auch nicht Alle gleich, die mit dem Pabste reiten, gliedern sich vielmehr, wie die himmlische Ritterschaft, in unterschiedlichen Ordnungen: Nachfolger der Apostel sind zunächst die Bischöfe, die an den Hauptkirchen angestellten Priester unter Leitung der Erzpriester Gehilfen in der Seelsorge.

Für die Gerichtsbarkeit wird ein Erzdiacon bestellt, dem die Aufsicht über die übrigen Geistlichen ohne höhere Weihen<sup>e)</sup> übertragen ist, der also das Auge des Bischofs vorstellt, wenn ein Volks-Schädiger Schaden zu stiften unternimmt. (18)

Die höheren Weihen, welche den Küster zum Priester erheben, werden

a) Concil. Nicaen. a 325 can. 6: „Ecclesia romana semper habuit primatum; Eichhorn, Kirchenrecht I 66. b) Buch der Könige 33, 20. c) Concil. Chalcedon. sessio XV can. 28. d) so Bellarmin, Soto, Leibniß zc. siehe Brendel 200 e) Küster und Priester (19) oder ministerium im Gegensatz zum sacerdotium Eichhorn § 93, 180.

von Anfang an nur Demjenigen ertheilt, der zu einem Kirchenamte berufen ward und begründen eine geistige Ehe zwischen ihm und der Kirche, in welcher er amirt. (21) Daraus erwächst die Pflicht, am Orte der Pfründe zu wohnen, und die rechtliche Unmöglichkeit, mehrere Pfründen zugleich zu besitzen.<sup>a)</sup>

Weil die Kirche des Priesters Gattin ist, liegt in der Uebernahme zweier Pfründen eine geistige Doppelhehe, als welche ebenso die wirkliche, wiewohl nichtige Ehe eines in den höhern Weihen stehenden Geistlichen erachtet und verboten wird<sup>b)</sup>, weil nach dem Ausspruche des Apostels der Bischof nur Eines Weibes Mann sein soll.

Wer bereits ein Weib hat, kann die hohen Weihen nur dann empfangen, wenn seine Frau ein feierliches Ordensgelübde ablegt,<sup>c)</sup> und wer nach empfangener Weihe ein Weib nimmt, verschlägt die geistliche Würde. (22)

Nicht weil die Ehe mit der Würde des Geistlichen unverträglich ist, denn sie gilt ja als Heilmittel, darin alle Christenheit beschlossen sein soll, um dem Teufel zu entrinnen,<sup>d)</sup> sondern um der geistigen Ehe willen, verbietet man dem Priester, ein Weib zu nehmen, aber eben die Jungfräulichkeit des Lebens erhöhte wieder die Standesehre der Geistlichkeit.

Zu ihren Rechten gehört schon in frühesten Zeit vorzügliche Achtung,<sup>e)</sup> persönliche Freiheit von den öffentlichen Lasten und Diensten, gefreiter Gerichtsstand, „da das Schaf seinen Hirten nicht strafen kann“,<sup>f)</sup> und erhöhte Sicherheit, versinnlicht in deren großem Wergelbe, indem ihnen vierzehnfach vergolten wird, was man den Laien siebenfach vergilt<sup>g)</sup> (24—27), vorausgesetzt, daß sich der Geistliche pfäfflich hält.

Nachts, in Waffen oder im Wirthshause weicht der größere Friede und „wird ein Pfaffe oder ein Geistlicher mit weltlichem Haare und weltlichen Kleidern gesehen, so soll man ihn für einen Laien halten“. <sup>h)</sup>

Der geschorene und geweihte Pfaffe steht in Christi eigenem Frieden, wer ihn beleidigt, büßt nicht den Volksfrieden, sondern Gottes Frieden. (28, 29). Ebenso büßt, wer in der Kirche verbricht, neben dem Königsfrieden an die Kirche und ihrer Pfarrer.<sup>i)</sup>

a) bayr. Concorbat art. X. b) bigamia spiritualis u. similitudinaria. Brendel 817. c) cap. 5, 6 X (3, 32). d) Glosse Sachs. II 23; Schwab. B. 345, 20. e) Buch der Könige 210, 38: „Swer dem bishove die ère nimit der beroubet sant Kilian“. f) Wagenfuhr 62. v. g) schon L. Ripuar. tit. 36. h) Öbrflß Landrecht XXXII § 4: „Ob ein phafe odir ein geistlich man wirt gesen mit wertliche me hare unde mit wertlichin cleiderin den sal man haldin vor einen leien“. i) Schwab. B. 277.

Im Uebrigen steht der Geistliche unter Landrecht; er läßt und nimmt Erbe wie jeder Andre, nur geht keine Frauengerade von seinem Gute, weil sich das Weib mit der Pfaffheit nicht verträgt, wohl aber erhält er mit seiner Schwester einen Antheil an die Gerade seiner Mutter und am Erbe (23), wofern er sich nicht im Genusse einer ausreichenden Kirchenpründe befindet.<sup>a)</sup>

Unfähig, Erbe zu nehmen, ist nur der begebene Mönch, denn dieser ist ganz außer Landrecht getreten: „Kein Klostermönch kann mit Recht Fehdebuße fordern oder geben; er tritt aus seinem Familienrechte, wenn er sich der Regel unterwirft“<sup>b)</sup> und ist vollständig todt im Rechte, so daß König Karl dem zum Tode verurtheilten Desiderius die Wahl ließ, ob er sich enthaupten lassen oder ein „guter Mönch“ werden wolle; Desiderius zog begreiflich die zweite Todesart vor.<sup>c)</sup>

Der Mönch ist des Klosters Eigenmann (32, 33), daher seinen Ordensobern zu unverbrüchlichem Gehorsam verpflichtet und erwerbsunfähig, denn des Unfreien Güter und er selbst haben allenthalben den nämlichen Herrn; es fehlt ihm vermöge des Gelübdes der Armuth, selbst der Wille zu besitzen und findet man wirklich nach seinem Tode Gut bei ihm, so soll man ihn in die Psüße begraben.<sup>d)</sup>

Diese Wirkungen treten nicht sofort auf der Klosterschwelle ein, sondern erst nach feierlicher Ableistung des Gelübdes mit Annahme des Ordenskleides und selbst letzteres macht den Mönch nur nach Außen, Besserung der Sitten vollendet ihn erst, ein jetzt verschollener Volksglaube schrieb indeß dem Gewande der Klostergeistlichkeit die Wirkung zu, es sühne noch im Tode, was der Mensch im Leben verschuldete, aus diesem Grunde erwartete Lothar in der Abtei Prüm den Tod in Mönchskleidern und feierte Karl V. in solchen sein eignes Leichenbegängniß. Die Baarfüßer behaupteten, wer sich in ihrem Ordenskleide beerdigen lasse, brauche nur ein Jahr im Fegfeuer zu schmachten, wurden aber von den Carmelitern durch die noch dreistere Versicherung überboten, die heilige Jungfrau komme alle Freitage in die Hölle, um all Diejenigen in den Himmel abzuholen, welche in einer Carmeliterkutte beerdigt wurden;<sup>e)</sup> auf all diese münzte man gleichfalls das Sprüchlein:

„die Kutte macht keinen Mönch und die Mütze keinen Canonikus“.<sup>f)</sup>

Aufgabe der Klöster ist allseitige Vervollkommnung durch Absonderung von der Welt, Handarbeit, Fasten und Gebet. Sie sind ursprünglich nicht Priester, man nahm sogar an, ihr Leben vertrage sich nicht mit dem geist-

a) Sachs. I 5 § 3. b) Angelf. 246, 25; 256 § 2. c) Buch der Könige 168, 28. d) Jur. fris. LXXI. 2. e) Curiositäten III 360. Hüllmann, Städtewesen IV 165. Bodemeyer I 190. f) Harreb. I 379. II 101: Gruterus proverb. Belg. I 96; Moddermann, bijdragen tot de Huishoudkunde 123 etc.

lichen Stande,<sup>a)</sup> wurden es aber in der Folge. Schon im zwölften Jahrhundert mußten die Kirchenversammlungen gegen die Gewinnsucht und Ausschweifungen der Klöster, die inzwischen Herbergen von Schwarzkünstlern geworden, strenge Maßregeln anordnen, was aber nicht verhindern konnte, daß man heute noch hört: Dreizehn Nonnen, vierzehn Kinder, und: die Tugend ist in der Mitte, sagte der Teufel, ging er zwischen zwei Capuzinern.<sup>b)</sup>

Um die gleiche Zeit entstanden neben den Klöstern viele freiere Vereine zu gemeinsamer Verrichtung christlicher Werke, wie die Bigotten;<sup>c)</sup> allein diese Verbindungen wurden von den eifersüchtigen Mönchen selbst bei gemeinschaftlichem Leben nicht anerkannt, weil nicht die Mauern, sondern die Regel das Kloster mache (38), sie wurden von allen Seiten verfolgt und flüchteten, ihren Widerstand verbergend, zu verwandten Orden.<sup>d)</sup>

Nachdem an die Stelle der Arbeit in den Klöstern Müßiggang getreten war, brachte man ihnen das boshafte Märlein auf, Müßiggang habe die Klöster gestiftet. Ein beispielloser Faulenzler sei nämlich fern von der Welt solange spaziert, bis ihm die Kleider vom Leibe fielen. Solchergestalt begegnete ihm der Teufel und schenkte ihm ein großes Stück groben Tuches mit einem Loch in der Mitte, das der Bruder sofort anzog.

Da er aber mit den herabhängenden Enden überall an den Dornen hängen blieb, band er sich das Tuch in der Mitte mit einem Stricke fest und wanderte weiter in ein Dorf. Kein Mensch erkannte ihn, aber der Gemeindefürer, der gerade von der entgegengesetzten Seite hereinkam, brüllte ihm freudig entgegen: also machte der Teufel den ersten Mönch, der Dorfochse aber hat ihn getauft.<sup>e)</sup>

Manche Orden führten die Handarbeiten neuerdings ein oder wendeten den Wissenschaften eine besondere, häufig erfolgreiche Pflege zu, eroberten sich die frühere Achtung in erweitertem Maße zurück und brachten so die Mauern wieder zu ihrer ursprünglichen Heiligkeit.<sup>f)</sup>

Die Erbauung neuer Klöster, Kirchen oder Kapellen und Gestattung derselben steht anfänglich dem Bischöfe ausschließlich zu;<sup>g)</sup> allein die deutschen Könige wußten ihr Schutzrecht zu einer wahren Aufsicht zu machen:

Der König läßt Kirchen gründen

Und die Bauern vollenden (39),

a) Can. 2 C. 16 qu. 1 conf. b) Sprenger I 27. c) Mosheim de Beghardis et Beguinabus Commentarius, edidit Martini Lipsiae 1790. d) über das Ganze H. Helgot, histoire des ordres monastiques, Paris 1714 acht Bände in Quart. e) aus Muth sei Munch, Mönch geworden. Agric. 23, 24. f) Lübinger, Vierteljahrschrift 1833 Heft 1; L. Dollner, der Jesuitenfeind, Mainz 1817. g) Eichhorn § 100.



und der Bischof gibt ihr durch Einsegnung und Weihe die ihrer Bestimmung entsprechende Heiligkeit und Unverletzlichkeit, so daß sie fortan ohne schweren Frevel unheiligen Zwecken nie mehr dienen kann. (40, 41)

## 2) Geistlich Gut:

- 42) Durch das irdische Reich nimmt das heilige zu.  
 43) Die Kirche hört nie auf, Erbe zu sein.  
 44) Niemand soll der Kirche geben und sein Kind enterben.  
 45) Der Tod und das Kloster geben Nichts zurück.  
 46) Kirchengut hat Adlersklauen.  
 47) Kirchengut hat eiserne Zähne.  
 48) Kirchengut hat eiserne Zähne,  
 Frißt ein Gut nach dem Andern hin  
 Und bringt dem dritten Erben keinen Gewinn.  
 49) Kirchengut kommt nicht auf den dritten Erben.  
 50) Die Heiligen lassen mit sich nicht spaßen.  
 51) Die Heiligen reden nicht, aber sie rächen sich.  
 52) Pancratius holt seine Tuffeln (Pantoffel) wieder.  
 53) Weltlich Gut läßt sich geistlich machen, aber geistlich Gut nicht weltlich.  
 54) Säckel und Stift müssen beisammen sein.  
 55) Geistliche Güter gehören der Schreibfeder.  
 56) Kirchengut ist armer Menschen.  
 57) Alle Christen sollen Brüder sein.  
 58) Der Arme bedarf Gottes so gut, als wer mehr hat.

<sup>42)</sup> Wagenfuhr 13: „durch dz irdisch reich das hymnliche zuo nimpt“. <sup>43)</sup> Lünig I 246: „die kirch nimmermer auffhöret eyn erb zu sein“. <sup>44)</sup> Wagenfuhr 33. v. „ny-  
 mand sol der kirchen geben und syn kind enterben. 37. v.“ <sup>45)</sup> Braun 4543. <sup>46)</sup> Simr.  
 5681. Braun 1856. <sup>47)</sup> Harreb. I. 394. Simr. 5680. <sup>48)</sup> Pift. VI 29 (457). Estor  
 I 29 § 74. <sup>49)</sup> Simr. 5682. <sup>50)</sup> Braun 1237. <sup>51)</sup> Franck II 123: „die heiligen  
 redend nüt, sy redend aber sich nüt deßer weniger“. Braun 1236. <sup>52)</sup> Simr. 7707.  
<sup>53)</sup> Braun 1005. <sup>54)</sup> Pift. I 86 (117): Burgoldensis ad Pacem Osnabrugo-Monast.  
 I 100. Simr. 8663. <sup>55)</sup> Henisch 1034, 50. <sup>56)</sup> Wagenfuhr 28. v.: „d' kirchen guot  
 ist armer menschen“. <sup>57)</sup> J. Lev. I 34 (59): „allae cristnae maen skolae brothaer  
 waerae“. I 38: „alle Christen Lüde schölen alle Bröder wesen“. <sup>58)</sup> Gulath 440:  
 „sva tharf fátaekr madr Guds, sem hinn er meira á“.

- 59) Mit leerer Hand darf Niemand vor Gottes Angesicht erscheinen.  
 60) In der Kirche ist Niemand schuldig, um eigenen Lohn zu streiten.  
 61) Umsonst wird kein Altar gedeckt.  
 62) Das Evangelium muß nach Brod gehen.  
 63) Kupfern Geld macht hölzerne Messe.  
 64) Niemand speißt, der nach der Beicht,  
 Nicht sein Judentkreuzerl reicht.  
 65) Wer dem Altar dient, soll vom Altare leben.  
 66) Die des Altars pflegen, genießen des Altars.  
 67) Der Kirchherr verdient den Acker und sein Holz zum Feuer.  
 68) Der Pfaff lebt ein Jahr nach seinem Tode.  
 69) Wer vom Altar lebt, soll dem Altare dienen.  
 70) Ein guter Hirt schürt seine Schafe, ein schlimmer zieht ihnen das Fell ab.  
 71) Was nicht nimmt Christus,  
 Das nimmt der Fiscus.

Oftmals wurde schon die Frage besprochen, ob die Kirche Güter besitzen solle und insbesondere, ob sich die weltliche Herrschaft der Kirchenobern rechtfertige.

Der Kirchenstaat ist unläugbar nicht mit der Vorsteherschaft von Petrus auf die römischen Bischöfe übergegangen, vielmehr erst im Laufe der Zeit aus verschiedenen Rechtstiteln entstanden, also nur zufällig mit der höchsten kirchlichen Würde verknüpft; aber der Besitz eines eigenen unabhängigen Staates gewährt dem Kirchenoberhaupte einen festen Sitz, mancherlei Hilfsmittel, dem Vorsteheramte würdevoll nachzukommen und Selbständigkeit gegenüber den weltlichen Herren, kurz durch das irdische Reich nimmt das himmlische zu. (42)

Auf der andern Seite ist die Vereinigung beider Gewalten in Einer Person nicht unbedenklich: oft entsprangen kirchliche Handlungen aus politischen Erwägungen und umgekehrt; die Verwaltung durch Geistliche empfiehlt

\*) Wagenfuhr 27. v.: „mit leerer hant dorst niemand erscheinen vor gots ange-  
 gesicht“. \*\*) Wagenfuhr 34: „in der kirchen nyemand schuldig ist mit eygenen solde  
 zu streiten“. \*\*\*) Wander 53. \*\*) Henisch 7. Braun 49. \*\*) Braun 2102. Harreb.  
 II 88: „Koperen geld, koperen zielmis“. Henisch 1474. 43. \*\*) Schmeller II 265.  
 \*\*) Simr. 175. Henisch 699. 36. Wander 53. 8. \*\*) Wander 53. 1. Harreb. I 13.  
 \*\*) Grimm. W. II 570: „der kirchheer verdienet den acker vnd sein holz zu dem  
 feur“. \*\*) Eisenh. 670. Simr. 7747. Braun 3217. \*\*) Simr. 176. Wander 53. 10  
 Korte 101. Braun 50. \*\*) Braun 1401. \*\*) Wagenfuhr 62: „das nympt der fiscus,  
 das da sit nym. Opt cristus“. Braun 292.

sich wenig und die Frage, ob man denn auch unter geistlichem Hirtenstabe sicher lebe, ist eine offene.<sup>a)</sup>

Die Geschichte hat den Pfaffenfürsten allenthalben die weltliche Herrschaft genommen, selbst der Kirchenstaat war verübergehend eingezogen und Rom zu einer Hauptstadt des französischen Kaiserreiches erklärt worden, aber Gewalt ist kein Recht: durch des Kaisers Recht spricht Jedermann, auch die Kirche, Eigenthum an und Niemand kann es ohne Unrecht verletzen.<sup>b)</sup>

Die Kirche ist so gut, als jede einzelne Person befähigt, Güter zu erwerben, und soweit es den nöthigen Aufwand für wahrhaft kirchliche Zwecke betrifft, sogar schuldig. Es gilt als gottgefälliges Werk, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden, der Kirche Güter zuzuwenden (43, 44), aber „mit unrechtem Gute kommt man nicht zu Himmel, denn Gott spricht: Mir ist unrecht Gut unwerth, und wenn man mir unrechtes Gut zu Almosen gibt, ist es mir so unlieb, als ob man Jemanden seinen Sohn vor den Augen tödtete und dann ihm opferte.“<sup>c)</sup>

Die Kirche dauert ewig, hört also nie auf, Erbe zu nehmen, und wenn man sie die todte Hand heißt, so bezieht sich dies nicht auf das Annehmen, sondern auf das Wiedergeben.<sup>d)</sup> (45, 43)

Wem nach ihrem Gute gelüftet, dem hält man ein drohend Märchen vor: Ein Adler wollte Dpserfleisch entführen, erwischte aber glühende Kohlen, mit welchen er unversehens sein Nest anzündete, sodaß er sammt seiner Brut jämmerlich verbrannte. Ebenso frist Kirchengut ein Gut des Räubers nach dem andern hin, bis der Heiligen Rache gestillt ist. (46—52)

Die Heilighaltung des Kirchenguts, wie der frommen Stiftungen überhaupt steht nicht nur unter dem Schutze der Sitte und der öffentlichen Meinung, sondern ist auch staats- und völkerrechtlich anerkannt.<sup>e)</sup> Der Staat hat wohl die Oberaufsicht, damit die Güter ihrem Zwecke zugewendet bleiben, nicht aber die Befugniß, dieselben in Staatsgut zu verwandeln. (53)

Als in Folge des kaiserlichen Erlasses auf Zurückgabe der Kirchengüter der „heilige“ Krieg entstanden war, erklärte ein Landesherr, er achte die Säffel nicht, wenn keine Stifte mehr daran seien, sie zusammenzuhalten, womit er sagen wollte, alle Stiftungen nützen wenig, wenn man sie nicht zu gemeinem Gebrauche einzöge<sup>f)</sup> (54, 55); allein die Einziehung hat keine

a) *Essay historique sur la puissance temporelle des papes*, Paris 1818 und v. Döllingers neues Werk über diesen Gegenstand. b) Buch der Könige 164, 31 „Swer sant Petern die nimt, der roubet in“. c) Buch der Könige 65, 50. d) Pift. VI 29 (458). e) Westphäl. Friede art. 5 § 3, Klüber, Akten des Wiener Congresses VII 31, 133. f) Burgoldensis ad Pacem Osnabr. Monast. I 100; der Wisz liegt in Säffel und säkularisiren; Stift, der den Geldsack zusammenhäft, und Stiftung.

Berechtigung, außer wenn sich der Staat in dringender Noth befindet, welche alle Güter gemein macht; in den meisten Staaten ist denn auch die Heilighaltung der Kirchengüter durch besondere Uebereinkünfte mit dem römischen Stuhle gewährleistet:

„Regnet es auf die Klöster, so träuft es auf den Pabst“. <sup>a)</sup>)

Die Güter und Einkünfte sämmtlicher Kirchen eines Bischofsprengels galten anfänglich als Eine Masse, deren Verwaltung und Vertheilung dem Bischofe zu stand, wogegen er für den Unterhalt der gesammten Geistlichkeit seines Sprengels und den öffentlichen Gottesdienst zu sorgen, die Kirchengebäude im Bau zu erhalten und alle Armen zu unterstützen hatte.

Daher sollten nach älterer Gewohnheit die Einkünfte in drei, nach neuerer in vier gleichen Theilen der Geistlichkeit, den Kirchengebäuden, dem Bischofe und den Armen zugewendet werden (56), doch fing man zeitig an, einzelnen Geinlichen zur Verbesserung ihrer Lage statt des Antheiles an den Einkünften besondere Grundstücke anzuweisen, was in der Folge allgemeine Regel wurde. <sup>b)</sup>)

Solchenfalls kann der Inhaber zur Veräußerung nicht befugt sein; Kirchengüter können überhaupt nur mit Zustimmung der vorgesetzten geistlichen und der staatlichen Oberaufsichtsbehörde veräußert werden. Alsdann mag sie Jedermann erwerben und Niemand hat vor dem Andern ein Näherrecht in den Kauf, sondern alle Christen sind als Brüder gleich nahe. <sup>c)</sup>) (57)

Bei alledem und in Mitte des Reichthums der Kirche im Ganzen befanden sich die Leutpriester in armseliger Lage; sie mußten zu mancherlei selbst wenig geeigneten Erwerbsszweigen, wie Jagd, Wissenschaften, Schauspielen und Schreiberdiensten greifen <sup>d)</sup>) und versuchten namentlich aus dem Amte selbst Nutzen zu ziehen, daher der Spruch:

„Kein Pfaff hält zwei Messen um Ein Geld“. <sup>e)</sup>)

Die Kirchenversammlungen des zehnten Jahrhunderts erklärten zwar das Sportelnehmen für geistliche Verrichtungen als schweres Unrecht, da der Arme Gott so sehr braucht, als der Reiche (58) und Niemand die Gabe des heiligen Geistes verkaufen darf, aber die Nothwendigkeit machte, daß man dies bloß auf das strenge Fordern, nicht auf das Annehmen der hergebrachten Gabe bezog und setzte voraus, es werde sich Niemand mit leerer Hand zu erscheinen getrauen. (59)

Da man indeß nicht immer freiwillig gab, weil man den Mangel

a) Harreb. I 417: „Reg ent het op de kloosters, dan druipt het op den paus“. b) Eichhorn § 113. c) so erklärt das J. Lov. I 34 (59) d) z. B. Grimm W. I 166 II 570. e) Harreb. II 88: „De paap doet geene twee missen voor een geld“. Simr. 7717.

eines Forderungsrechts kannte, gebot die vierte lateranische Kirchenversammlung die Entrichtung von Sporteln „nach der löblichen Gewohnheit“ allgemein und bedrohte jeden Saumseligen mit dem Kirchenbann.<sup>a)</sup>

So suchte man aus der Noth eine Tugend zu machen und setzte einen Stücklohn (60—62) fest, der sich selbst in den Feierlichkeitsklassen ausprägt (63):

„Wie der Beichtgroschen, so die Vergebung“.<sup>b)</sup>

„Das kommt aus der Pfaffen Geiz und Gier“.<sup>c)</sup>

„Gebt mir, was euer, und laßt mir, was mein,

Ist frommer Beguinen und Nonnen Latein“.<sup>d)</sup>

In der protestantischen Kirche wurde der Begriff der evangelischen Freiheit vom Volke nur zu gern auf die Sporteln ausgedehnt und das Kircheneinkommen wurde um so schmaler, als mit der Lehre von der Messe und dem Fegfeuer auch die Messgebühren weggefallen waren; die Beicht- und Abendmahls-groschen, sogenannte Judentreuzerl (64), ein anfangs unbestimmtes, später aber geregeltes Geldgeschenk boten nur kärglichen Ersatz.<sup>e)</sup> Indes durch stetige Steigerung der alten Sporteln und unverdrossenes Auffuchen von neuen wurde das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Einkommen überall erzielt.

Man stößt sich nicht einmal an den Gebühren, findet es vielmehr natürlich, daß der vom Altare lebe, der ihm dient (65—67) und anerkennt selbst ein klagbares Recht.<sup>f)</sup>

Auch die Erben solcher Personen, die in Aemtern standen, haben ein Recht auf den Gehalt des Erblassers, soweit er schon verdient ist. Dieser Gehalt heißt das Sterbejahr, nicht weil er stets ein jähriger ist, sondern weil er für Dienste gegeben wird, die im Sterbejahre geleistet wurden. Nach den meisten Landesgesetzen und Gewohnheiten sind gewisse Ziele bestimmt, von und bis zu welchen das Sterbejahr berechnet wird, so daß, wer in der Zwischenzeit stirbt, als am letzten Tag des Zieles gestorben gilt.

Bei den Geistlichen wird überdies noch ein Gnadenjahr gewährt, um allenfallsige Schulden decken und fromme Stiftungen gründen zu können.<sup>g)</sup> (68)

So billig übrigens der Kirchenbeamte seinen Lohn empfängt, so ungerecht sind die sogenannten Commenden: man zog unter vergeblichem Widerspruche der Päbste die Einkünfte erledigter Pfründen zu kirchenfremden Zwecken ein oder verließ sie an Laien. (69) Diese bestellten zu den priester-

a) anno 1204; Concil Lat. IV can. 66. b) Wander 297. c) Fidicin I 174. d) Reineke Fuchs. Simr. I 279. e) Brendel 1401. f) H. W. G. Grellmann, kurze Geschichte der Stolgebühren und geistlichen Accidentien, Göttingen 1785. S. g) Böhmer Jus E. P. V § 211.

lichen Berrichtungen einen karglich besoldeten Miethsmann,<sup>a)</sup> welcher seinerseits wieder genöthigt war, sein Einkommen auf unebenen Wegen zu mehren (70), so daß sich schwer bestimmen läßt, ob weltliche oder geistliche Schaffner Mehr an sich rissen; jedenfalls bestand aber ein so reger Wettseifer, daß man zuversichtlich hoffen durfte:

„Was nicht nimmt Christus,  
Das nimmt der Fiscus“. (71)

### 3) Geistliche Ducht.

- 72) Die Kirche gestattet kein Unrecht.  
 73) Christliche Treu ist Grund und Anfang aller guten Werke.  
 74) Wer will zum Himmel fahren,  
 Muß sich mit der Laufe bewahren.  
 75) Jeder Christ thut, was ihm von Nöthen ist.  
 76) Ungläubige stehen gleich Heiden und Juden.  
 77) Alle, die wider den Christenglauben leben, sind ungläubig.  
 78) Des Köhlers Glaube ist der beste.  
 79) Der Glaube muß von Gott kommen.  
 80) Niemand kann frömmere sein, als es Gott ihm zugemessen.  
 81) Man muß die Feste feiern, wie sie fallen.  
 82) Kein Heiliger so klein, er will seine eigene Kerze.  
 83) Kein Dörstein so klein, es ist des Jahres einmal Kirchweih.  
 84) Keine Kapelle so klein, sie hat jährlich einmal Kirchweih.  
 85) Filial gehört zur Mutter.  
 86) Filial gehört zur Mutter, wie die Küchlein zur Henne.  
 87) Die Filialisten gehören zur Mutter todt und lebendig.  
 88) Wer die Kirche hat, hat auch den Kirchhof.

a) Eichhorn § 465. Brendel 897.

<sup>72)</sup> Linnig I 246. <sup>73)</sup> Gulath 8: „Kristiliga tru vera grundvaull ok upphaf allra godra verka“. <sup>74)</sup> Görlitz II 498: „wer nu zu hemyl welle varn der sal sich mit der thuffe bewaren“. <sup>75)</sup> Angelf. 230, 27: „æghwile cristenman dô swâ him thearf is“. <sup>76)</sup> Holl. Sachs. 22, 18: „ongelouich staen ghelije heyden ende ioden“. <sup>77)</sup> Schles. R. 307: „Alle dy wedir den cristen gelauben leben. syne vngelowbig von rechtes wegen“. <sup>78)</sup> Agric. 139, 234: „des folers glaub ist der beste“. <sup>79)</sup> Ludev. X 131: „der Glaube von Gott kommen muss“. <sup>80)</sup> Braun 562. <sup>81)</sup> Braun 450. <sup>82)</sup> Braun 1240. <sup>83)</sup> Pift. V 44 (346). <sup>84)</sup> Braun 289. <sup>85)</sup> Pift. II 54 (195). <sup>86)</sup> Eisenh. 687. Simr. 2431. <sup>87)</sup> Simr. 2432. <sup>88)</sup> Simr. 5676.

- 89) Wo man hinfahrt,  
Wird man verscharrt.
- 90) Jeder Prälat ist ein ordentlicher Richter.
- 91) Die Schafe dürfen ihren Hirten nicht strafen.
- 92) Die Kirche dürstet kein Blut.
- 93) Die Kirche vergießt kein Blut.
- 94) Das geistliche Schwert richtet nicht über Blut.
- 95) Was die Laienfürsten bezwingen mit der Acht, zwingen die Bischöfe mit dem Banne.
- 96) Der Bann ist ein Band.
- 97) Des Papstes Schwert ist der Bann.
- 98) Bann schadet der Seele und nimmt doch Niemanden den Leib.
- 99) Offenbare Sünde, offenbare Buße.
- 100) Heimliche Sünde soll man heimlich büßen.
- 101) Heimliche Buße hilft vor Geldbuße.
- 102) Der Knecht kann in Kirchenbuße nicht mehr verwirken als seine Haut.
- 103) Kirchenbuß ist kein Staupbesen.
- 104) Kirchenbuß steht nicht über Jahr und Tag.
- 105) Alle Eide kann man nicht halten.
- 106) Gezwungener Eid  
Ist Gott leid.
- 107) Gezwungener Eid soll nicht binden.

<sup>89)</sup> Braun 3234. <sup>90)</sup> Wagenjuhr 36. v.: „yder prelat ist ein ordentlicher richter“. <sup>91)</sup> Wagenjuhr 62. v.: „es sollen die schaff iren hirtten nit straffen“. <sup>92)</sup> Bodm. 581. Wigand f. 551. <sup>93)</sup> Blumer I 92. <sup>94)</sup> Wigand f. 551: „dat geistliche swert en richtet nicht over bloit“. <sup>95)</sup> Schwab. 118. 1: „Swaz die leien fursten betwingent mit der achte, daz suln die erzbischove twingen mit dem banne“. Rupr. (Maurer) I 100. <sup>96)</sup> Hentisch 407. <sup>97)</sup> Buch der Könige 167, 19. der Pabst sagt: „nich slah in mit meinem swerte: daz ist der ban“. <sup>98)</sup> Sachj. III 63 § 2: „Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemane den lif“. Weichb. 5 § 1. Dist. VI 17. 1. <sup>99)</sup> Lappenb. 201. 13: „apenbare sunde, apenbare bothe“. <sup>100)</sup> Schwab. S. 381. 3: „heymlich sünde die sol man heymlich büssen“. <sup>101)</sup> Ostj. Kristnub. 19 XX § 1: „tha hialpaer lönda skript firi fea bot“. <sup>102)</sup> Eäl. Kirfelov. 72: Thraell ma ey merae for gorae i haelgh brut aen sin huth“. Lev. Scan. 263. <sup>103)</sup> Pift. I 52 (69). Einr. 5679. <sup>104)</sup> J. Lev. I 106 (174): „Aengi haelaegh brot sak ma stande yvaer iamling. II 85 § 2: „Hillige Bröte Sake stahn nicht bauen Jahr unde Dach“. <sup>105)</sup> Rupr. II § 46: „daz man alle eid nicht behalten fülle“. <sup>106)</sup> Sprenger I 24: „Een gedwungen eed is God leed“. <sup>107)</sup> Hilleb. 228. 334: „Betwungen eid soll binden nicht“.

- 108) Dem Teufel braucht man keinen Schwur zu halten.  
 109) Vor Gott ist kein Unterschied zwischen Eiden und Gelübden.  
 110) Der Mann verhindert der Frau die Ehe.  
 111) Schwägerschaft hindert die Ehe, fördert aber nicht zum Erben.  
 112) Das Recht der Ehe steht im vierten Knie.  
 113) Kindstaufe bricht Ehestiftung.  
 114) Meines Pathen Kind nehme ich nicht mit Recht.  
 115) Meines Gewatters Kind nimm ich wohl.  
 116) Will man Ehe binden,  
 So soll sie der Priester verkünden.  
 117) Was Gott zusammensfügte, soll der Mensch nicht trennen.  
 118) Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten.  
 119) Ehebruch reißt das Eheband.  
 120) Ehebruch scheidet nach Gottes Recht.  
 121) Theilt sich das Bett, so trennen sich die Herzen.

Die Kirchengewalt ist eine geistige; sie bezweckt die innere Heiligung jedes Gliedes und widersteht dem Unrechte schon in des Menschen Brust. (72) Daher heißen ihre Träger, die Priester „Ehewart“, das ist Wächter der geschriebenen Rechte und Offenbarungen.

Gerade als Wächter der reinen Lehre ist die Kirche berechtigt, sich für die einzig wahre, alleinseligmachende zu erachten. Es gab eine Zeit, da alle Bekenntnisse die Stärke ihres Glaubens in der Verdammung und Verfolgung Anderer zu erproben gedachten, statt sich mit der Ueberzeugung zu begnügen, ihr Glaube führe zu Gott, dessen Liebe alle Menschen gleichmäßig umfaßt.

Noch in neuester Zeit suchte man unter Bezugnahme auf eine Reihe von Stellen aus der geschriebenen Offenbarung<sup>a)</sup> zu beweisen, außer dem Christenglauben sei die Seligkeit ganz unerreichbar; wer also selig werden

<sup>108)</sup> Braun 4436. Simr. 9427. <sup>109)</sup> Nichtst. S. II 11: „vor got ist kain vnderschaid zwischen ayden vnd glubden“. Kling. 80. a. 2. <sup>110)</sup> Legg. Norm. Ludewig VII 337 § 2: „uir uxori sue dicitur maritadium impedire“. <sup>111)</sup> Simr. 9324. Eisenh. 111. Hilleb. 117; 158. <sup>112)</sup> Jur. fris. XLIX 8 (100): „dat riucht dis aefttis steet in da fyaerda kne“. <sup>113)</sup> Braun 1847. <sup>114)</sup> Schwab. S. 375. 41: „meines tottes neme ich nicht wol mit recht“. <sup>115)</sup> Schwab S. 375. 41: „Meines gewatters kind neme ich wol“. <sup>116)</sup> Wesig. Kirky. 106, 69: „Ul man hionalagh binda, thaet skal praester lyusa“. <sup>117)</sup> Simr. 3974. <sup>118)</sup> Simr. 7402. Eisenh. 118. Hilleb. 119. 163. <sup>119)</sup> Blumer III 163. <sup>120)</sup> Blumer III 163. <sup>121)</sup> Genisch. 343, Wander 349.

a) im Jahre 1830! die Stellen stehen bei Brendel 1121.



will, muß durch die Taufe in die christliche Kirche eintreten (74): „Wenn der Mensch in die Taufe kommt, kann sie ihm nimmer genommen werden“<sup>a)</sup>, er bleibt Glied der Kirche und zum Genusse aller Heilmittel in derselben berechtigt.

Hinwieder ist er in Folge seiner freiwilligen Unterwerfung an die Lehre der Kirche und ihre Einrichtungen gebunden. (75) Wer einer falschen Lehre anhängt, macht sich geistiger Hurerei schuldig und kann in der Kirche nimmer geduldet werden.<sup>b)</sup>

Auch die Ungläubigen stehen der Kirche so ferne, als erklärte Nichtchristen (76, 77) und ebenso all diejenigen, welche ein mit der christlichen Sitte unvereinbares Leben führen,<sup>c)</sup> insbesondere mit Hererei und Zauberei umgehen. Die soll man Alle verbrennen, „damit sich der Teufel an ihnen die Zähne nicht ausbeißt“.<sup>d)</sup>

Bei Gelegenheit der Abigenserlehren wurde 1204 eine besondere geistliche Behörde niedergesetzt, um die Irrenden zu belehren und mit geistlichen Strafen zum Gehorsam zu bringen, welche in der Folge Ständigkeit erlangte und unter dem Vorwande, Gott gebiete Einheit des Glaubens, also Unbulsamkeit gegen fremde Bekenntnisse, oft aus unreinen Beweggründen mit blinder Wuth wider jeden vermeintlichen Ketzer hielten.

Ketzeri und Hererei galten als Zwillingsschwester des Teufels und „es ist kein so schlimmer Schadensflüster, als der Teufel selber“.<sup>e)</sup>

Lange verfolgte man Verbrechen, die mit dem Köhlerglauben von selbst fielen, denn „das Herenwesen ist fein und menschlicher Vernunft nicht lieberlich zu begreifen“.<sup>f)</sup>

Jetzt weiß man, daß die Einsperkung in ein bestimmtes Bekenntniß einer bessern oder nur andern Ueberzeugung kein Hinderniß biete, oder wie Agricola meint, daß man keinem bestimmten Bekenntnisse anzugehören brauche, sondern glaube, wie jener Köhler, welcher während der Religionswirren gefragt wurde, auf welcher Seite er stehe, und antworte: auf gar keiner.<sup>g)</sup> (78)

Gewissensfreiheit gehört zu den unveräußerlichsten Rechten, weil es außer Gott keine Macht gibt, im Innern zu wirken und alle menschlichen Gebote nothwendig am Vollzuge scheitern (79, 80). Sobald aber die Gottesverehrung nach außen auftritt, beginnt die Wirksamkeit des Rechts.

a) Schwab. W. 214: „swenne der mensehe in den touf kumet, so mag er im niemer me benommen werden“. Daniels, Rechtsb. 715, 20. b) cap. 6 X (4. 19). c) sog. materielle Ketzer. d) Schwab. W. 258. Daniels Rechtsb. 815, 45. Welscher Gast. e) Ungel. 268, 26: „Nis nán swa yfel sceadha, swa is deófol sylf“. f) Laiensp. 105. lehrreich Lambert Herenproceffe, Bamb. g) Agric. 139, 234.

Der Staat als solcher gehört zwar keinem Glaubensbekenntnisse an; gleichwohl kann er einer Religionsgesellschaft die Anerkennung als Kirche oder die Ausübung gewisser Rechte, wie des öffentlichen Gottesdienstes, versagen und umgekehrt ein anderes Bekenntniß als Staatsreligion erklären. Nur die anerkannte Kirche, und diese nur in Uebereinstimmung mit der Staatsgewalt kann Feiertage rechtsverbindlich anordnen: „Jeder Feiertag, den man mit dem Banne gebietet, hat dasselbe Recht wie der Sonntag und die Hochzeiten: Weihnacht, Ostern und Pfingsten.“<sup>a)</sup> (81)

Man wollte gerne jedem Heiligen eine eigene Kerze anzünden (82) aber eine zu große Menge von Feiertagen gefährdet durch Förderung des Müßiggangs das Gemeinwesen, weshalb die Staatsgewalt theils im Einverständnisse mit dem Papste, theils ohne solches deren Zahl verminderte.<sup>b)</sup>

Leichter sind örtlich enger begrenzte Feste, wie Kirchweihen, hinzunehmen (83, 84); doch war auch hier manches Uebermaß zu berichtigen, was namentlich durch Verlegung auf ordentliche Feiertage, oder Vereinigung mehrerer gleichartiger Feste innerhalb eines bestimmten Sprengels zu einem Einzigen, dem der Mutterkirche, erzielt wurde.<sup>c)</sup>

Die Eingepfarrten sind an sich verbunden, den Gottesdienst an der Mutterkirche abzuwarten, daselbst die Heilmittel, namentlich Taufe und Trauung, zu empfangen und Unterhaltsbeiträge zu leisten; auch werden die Todten im Kirchhofe der Mutterkirche bestattet. (85—87)

Dem Zwecke der Einpfarrung entsprechend bezieht sich die Einigung auf Kirchenhandlungen keineswegs auf die Gerichtsbarkeit.<sup>d)</sup>

Diese steht für den ganzen Bischofssprengel dem Bischöfe zu, erstreckt sich indeß anfänglich über die Anordnung der Festtage und die Beichte hinaus nur auf den Vollzug der Kirchengesetze, Entscheidung der desfalligen Streitigkeiten und das Schiedsrichteramt unter Geistlichen; dagegen war kein Laie verbunden, den Geistlichen im bischöflichen Gerichte zu belangen. Doch stand der gefreite Gerichtsstand schon zu König Karls Zeit fest und in der Folge kann kein weltlicher Richter an des Pfaffen Gut sprechen.<sup>e)</sup>

Da die Erzdiacónwürde (18) regelmäßig auf die Pröbste der Hauptkirchen fiel, erachteten sich diese schon im dreizehnten Jahrhundert zur Ausübung der Gerichtsbarkeit vermöge ihrer Amtsgewalt für berechtigt und bestellten ihrerseits besondere Beamte, um sie in ihrem Namen, jedoch unmit-

a) Schwab W. 297. Daniels Rechtsb. 353, 28: „Ein jegelich virtag, den man mit banne gebiutet ze virren, der hat dasselbe recht also der sunnentag, unde die hohgezit, winnachten, unde ostere, unde phingesten. b) z. B. Preußen. 24. März 1829, Sachsen 14. November 1830. c) beide Wege wurden in Bayern eingeschlagen. d) Eisenh. 687. e) Ruyr. I § 37.

telbar unter dem Bischofe zu verwalten. Dies beweist bereits ordentliche Gerichtsbarkeit, die jedem Prälaten in seinem Sprengel zusteht.<sup>a)</sup> (90)

Geistlich Gericht durfte nur nicht sprechen, wo man des Menschen Blut ausgießen sollte<sup>b)</sup>: Todtschläger und Kirchen diebe strafen ist zwar kein Blutvergießen, sondern ein Dienst des Gesetzes,<sup>c)</sup> einige Hochstifte hatten auch wirklich hohe Gerichtsbarkeit,<sup>d)</sup> aber im Ganzen scheute die Kirche das Blut so sehr, daß der Pabst den Mönchen zu arzneien verbot und auch auf den Hochschulen die Lehrer der Heilkunde zuletzt austraten.<sup>e)</sup> (92—94)

Die Kirche sollte sich mit geistlichen Strafen begnügen, also mit dem Banne aus der Christenheit scheiden, wie die Laien mit der Acht außer Landrecht legen (95, 96): „Es ist vor Gott billig und recht, dem den Himmel zu verschließen, der die Gebote unsers Herrn bricht.“<sup>f)</sup>

„Wer mit dem Banne des Pabstes, des Bischofs oder der Pfaffen von der Christenheit gesondert wird und ein Jahr oder mehrere in demselben bleibt, verliert damit weder Freiheit, noch Leben, noch Erbe:

„Der Bann kann wohl blitzen, aber nicht donnern.“<sup>g)</sup>

Wer jedoch Jahr und Tag in des Königs Bann bleibt, verliert Ehre und Recht, Freiheit, Erbe und Leben.“<sup>h)</sup>

Nachdem auch die weltliche Gewalt Mittel zur Handhabung der Kirchenzucht geboten hatte, wurden namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Kirchenstrafen wieder aufgegriffen, um öffentlichem Uergernisse auch offen entgegenzutreten (99), während geheime Uebertretungen von den Leutpriestern in der Beichte gerügt und mit geistlicher Buße belegt, aber mit der Oeffentlichkeit verschont werden sollten.<sup>i)</sup> (100)

Die Uebung, welche in schriftlichen Aufzeichnungen niedergelegt wurde,<sup>k)</sup> bestimmte die Größe der für jede einzelne Uebertretung zu entrichtenden Geldbußen und deren kurze Verjährungsfrist (104); nur der Unfreie, der kein Gut zu geben hatte, wettete die Haut. (102)

Unter allen Umständen enthielt heilige Buße nichts Entehrendes, sodaß selbst deutsche Könige keinen Anstand nahmen, sich ihr zu unterwerfen. Kirchenbuße ist kein Staupenschlag (103), der nur auf chrlose weltliche Vergehungen gesetzt und die Einweihung zum Galgen ist.<sup>l)</sup>

a) S. J. Wolf, historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzbiethum Mainz, Göttingen 1797 Beilage I. b) Schwab W. 258. c) Wagenführ 36. d) z. B. Würzburg: *Herbipolis sola judicat ense stola* unrichtig, siehe Bodm. 583. e) Hollberg, allgemeine Kirchenhistorie II 99; *Estor* I 139 § 323. f) Vorrede des Schwab. Daniels, Rechtsd. 7, 43. g) Wander 230. h) Görlich, Landrecht XXXII § 3. i) Gengler 351 § 30; vgl. auch Kovachich, *Codex authenticus juris taver-nicalis*, Budae 1803 S. 177 vgl. oben S. 313 n. 198. k) C. Hildenbrand, die germanischen Pönitentiarbücher, Würzburg 1851. l) *Pist.* X 32 (990).

Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit wurden alle Verhältnisse, welche eine religiöse Beziehung hatten. Namentlich wurde der Eid, als äußere Gottesverehrung der kirchlichen Prüfung unterworfen. Wenn die Wirkungen des Eides überhaupt und des erzwungenen insbesondere zur Sprache kommen, verweisen die Rechtsbücher regelmäßig an die geistlichen Gerichte und diese erkennen, daß der Eid, falls er ein unsittliches Verhältniß oder Versprechen bekräftige, nicht gehalten werden dürfe (108), falls er erzwungen wurde, nicht gehalten werden müsse.<sup>a)</sup> (106, 107)

Neuestens haben die bürgerlichen Rechtsbücher ausführliche Bestimmungen über den Eid aufgestellt, nebenher auch manch andern Gegenstand des Kirchenrechts in ihren Bereich gezogen. Dies gilt ganz allgemein für alle Bekenntnisse, wenn es auch bei dem einen mehr, als bei dem andern hervortritt.

In der protestantischen Kirche hat zum Theil ein Mißverständniß in der Grenzberichtigung zu einer bischöflichen Gewalt der Landesherren geführt, weil Niemand die landesherrlichen Rechte klar genug zu entwickeln vermochte<sup>b)</sup>; doch erhielten sich die Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten häufig Gutachten der Geistlichkeit.<sup>c)</sup>

In der katholischen Kirche steht noch jetzt die Prüfung über die Stathaftigkeit der Ehe und über Ehehindernisse den Bischöfen zu, weil hier die Ehe wesentlich als Heilmittel aufgefaßt wird.

„Der heilige Johannes sah in der geheimen Offenbarung ein Weib, welches ein Drache verschlingen wollte, da half ihr Gott, daß sie zwei Fittige gewann und dem Drachen entkam“.

Der Drache bedeutet den Teufel; wer dem in der Christenheit mit der heiligen Ehe entfliehen will, muß zwei Fittige haben: einen, wie man zur Ehe kommt, den andern, wie man in der Ehe lebt, und jeder Fittig hat fünf Federn. Des erstern Federn bedeuten fünferlei Leute, welche Jedermann meiden und von welchen man sich scheiden soll:

- 1) Wer Gott gebunden ist, wie Mönche und Priester mit höheren Weihen.

Das einfache Gelübde bedingt nur ein aufschiebendes Hinderniß, von welchem die geistliche Obrigkeit entbindet. Dagegen behauptet sie, obwohl vor Gott zwischen Eiden und Gelübden kein Unterschied besteht (109), irrigerweise, von dem feierlichen Gelübde nicht entbinden zu können. Auch die Pfaffheit kann man verschlagen (22) und „weihen sich Jungfrauen gläubig Gott, so

a) Schwab. W. 157, Daniels Rechtsb. 475. b) Eichhorn § 554. c) Weiße Geschichte von Sachsen III 197.

sollen sie sittig und keusch ohne Mackel ausharren; wollen oder können sie dies nicht, so ist es besser, sie heirathen, als sie gerathen durch ihre Vergehungen ins Feuer; so geben sie doch ihren Brüdern und Schwestern kein Aergerniß“.)

- 2) Alle diejenigen, welche ein lebendig Gemächt haben, können nicht noch Jemand heirathen. (110)

Wer eines Mannes Weib wissentlich behurt und sie darnach heirathet, gewinnt nie eheliche Kinder mit ihr.<sup>b)</sup>

Da die protestantische Kirche eine Trennung des Ehebandes, namentlich im Falle des Ehebruchs und bösslicher Verlassung kennt (119—121), hält sie sich an diesen Satz nur in beschränkter Weise.

- 3) Die Ehe wird verhindert durch fleischliche Sippe, das sind geborne Freunde. Geschwister sind die erste Sippe, Geschwisterkinder die zweite, Geschwisterenkel die dritte, Geschwisterurenkel die vierte; diese vier Sippen dürfen sich nicht heirathen. (112)

- 4) Schwägerliche Sippe hindert gleichfalls in vier Graden und wenn man zwei siebenjährige Kinder zusammengelobte, sie berührten sich nie mit Mund und Hand und Eines davon stirbe, dürfte das überlebende nie des Todten Geschwister heirathen. (111)

- 5) Geistliche Sippe scheidet den Täufling oder Firmling und seinen Pather, sowie beider Kinder (113, 114). In gleicher Weise können sich die Kinder des Taufpathen und die Geschwister des Täuflings nicht ehelichen, wohl aber jene und die Eltern des Täuflings. (115)

Das Ehehinderniß besteht auch für den Ehegatten des Pather, weil Mann und Weib Ein Leib sind, also die eine Hand für die andere verpflichtet.<sup>c)</sup>

Auch die Heimlichkeit des Verlöbnißes, worunter der Mangel der elterlichen Zustimmung verstanden wird, gilt als Ehehinderniß,<sup>d)</sup> aber mit Unrecht, denn wenn ein Mann ein Weib nimmt, das weiß Niemand, als sie beide. Gleichwohl ist die Verkündung der Ehe an drei heiligen Tagen manchenorts sehr frühe unerläßliche Bedingung. (116)

Ueberhaupt sind die meisten dieser und anderer, hier nicht genannter Ehehindernisse willkürlich, daher auch in der Geschichte ganz erstaunlichen Schwankungen unterworfen.<sup>e)</sup>

a) Cypriani epist. 62. b) Sachs. I 37. c) Schwab. W. 345. d) Böhmer Jus ecclesiasticum Protest. I 2 § 60. e) Näheres bei Eichhorn § 183, Brendel 1021—1037 und oben S. 149